

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

der Fachbereich Schule der Stadt Essen bietet für einige Schulen in städtischer Trägerschaft einen Schulbustransport zwischen dem Wohnort und der Schule an. Bei dem sogenannten Schülerspezialverkehr sind neben dem Fachbereich Schule und den Busunternehmen noch weitere Akteure beteiligt. Der Ablauf von der Beantragung bis zur Beförderung stellt sich wie folgt dar:

1. Bei der Schulanmeldung bzw. der Aufnahme an der Schule mit eingerichtetem Schulbusverkehr wird den Sorgeberechtigten die Option geboten, sich für eine Schulbusbeförderung zu melden.
2. Die Personen- und Adressdaten der Schülerinnen und Schüler werden durch die Sekretariate in das Programm SchILD (Schulverwaltungsprogramm für die Individualdaten- und Leistungsdatenverwaltung) eingepflegt.
3. Die Listen mit den Schülerinnen und Schülern, bei denen um Schulbusbeförderung gebeten wird, werden an den Fachbereich Schule weitergeleitet.
4. Beim Fachbereich Schule wird mithilfe der gesetzlichen Grundlagen (SchulIG, SchfkVO NRW) geprüft, ob eine Berechtigung auf Schulbusbeförderung besteht.
5. Nach der Prüfung werden die berechtigten Schülerinnen und Schüler der Ruhrbahn als auch der Schule mitgeteilt.
6. Die Ruhrbahn organisiert die Tourenplanung.
7. Diese Touren werden an die Busunternehmen weitergegeben.
8. Die Unternehmen übermitteln die Beförderungspläne zusammen mit den Zeiten an die Ruhrbahn, den Fachbereich Schule und die jeweilige Schule.
9. Die Sorgeberechtigten erhalten die notwendigen Informationen, insbesondere die Abholzeiten, durch die Unternehmen.
10. Im letzten Schritt erfolgt die Beförderung durch die Busunternehmen.

Bei der Beförderung mit dem Schulbus sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

Schulpflicht und Schülerspezialverkehr

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind regelmäßig am Unterricht und an sonstigen lehrplanmäßigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt. Diese Verpflichtung der Sorgeberechtigten schließt mit ein, dass sie selbst das Kind auf dem Schulweg begleiten. Dies beinhaltet den Weg zu Fuß sowie die Beförderung mit dem privaten Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Schulträger entscheidet im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Hierbei ist immer die wirtschaftlichste und kostengünstigste, zumutbare Alternative zu wählen. Vorrangig handelt es sich dabei um den ÖPNV. Ob eine Beförderung innerhalb des freigestellten Schülerverkehrs notwendig ist, muss individuell für jeden Einzelfall geprüft werden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Schulträgers; ihm obliegt gem. § 3 SchfkVO keine Beförderungspflicht.

Den Sorgeberechtigten steht es frei, das Angebot der Beförderung in den vom Schulträger festgelegten Linien und die damit einhergehenden Beförderungsbedingungen anzunehmen. Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt ein Anspruch auf die Erstattung von Fahrkosten.

Anspruchsvoraussetzungen

Nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht ein Anspruch auf Nutzung eines eingerichteten Schülerspezialverkehrs, wenn die Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform folgende Entfernungsgrenze überschreitet:

- in der Primarstufe mehr als 2,0 km
- in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km
- in der Sekundarstufe II mehr als 5,0 km

Dabei ist zu beachten, dass stets von der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform auszugehen ist, solange sie aufnahmefähig ist. Dies gilt auch, wenn eine weiter entfernte Schule besucht wird. Sofern eine Zuweisung durch das zuständige Schulamt erfolgt ist, gilt stets der Weg zu dieser Schule. Für die Ermittlung der Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule wird der kürzeste zumutbare Fußweg zugrunde gelegt. Dieser wird amtlich ermittelt und kann unter Umständen von den ansonsten üblichen Pkw-Fahrstrecken abweichen. Falls sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, wird die nächstgelegene, geeignete Gemeinschaftsschule beziehungsweise Bekenntnisschule mit "Gemeinsamem Lernen" zugrunde gelegt.

Unabhängig von der Wegstrecke kann durch den Schulträger eine Schulbusbeförderung übernommen werden, wenn es sich um einen besonders gefährlichen oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeigneten Schulweg im Sinne des § 6 Abs. 2 SchfkVO handelt. In Fällen, in denen gesundheitliche Gründe eine Schulbusbeförderung notwendig machen, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Haltepunkte und Fahrzeiten

Den Sorgeberechtigten werden durch das Busunternehmen der Haltepunkt des Busses und die Uhrzeiten für die Abholung am Morgen und die Rückkehr am Nachmittag mitgeteilt. Die Fahrzeiten richten sich dabei nach den Stundenplänen. Bei kurzfristigen Stundenplanänderungen oder vorzeitigem Schulschluss sind die Sorgeberechtigten für den Schulweg verantwortlich.

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, sollten die Schülerinnen und Schüler abfahrtsbereit am angegebenen Abholort zur festgelegten Abholzeit stehen, idealerweise bereits einige Minuten früher. Der Schulbus wird im Regelfall mit mehreren Kindern besetzt. Die Fahrerinnen und Fahrer sind angehalten, den vorgegebenen Fahrplan einzuhalten. Kommt es zu Verzögerungen, müssen alle nachfolgenden Kinder und deren Sorgeberechtigten warten.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Einzelbeförderung oder auf Anpassung der Fahrzeiten und Abholorte an individuelle Bedürfnisse bzw. auf Beförderung durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen, da die Interessen aller berücksichtigt werden müssen. Sie können entsprechend nicht davon ausgehen, dass Ihr Kind an der Haustür abgeholt wird. In der Regel wird Ihnen ein Haltepunkt in der Nähe Ihres Wohnortes angezeigt. Haltepunkte sind häufig Haltestellen der Ruhrbahn, Straßenkreuzungen oder markante Punkte in der Nähe Ihres Wohnortes. Bitte beachten Sie, dass der Bus auch gefahrlos halten können muss, ohne den fließenden Verkehr zu behindern.

Fahrbetrieb

Um die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebs zu gewährleisten, müssen sich die Schülerinnen und Schüler in den Bussen ruhig verhalten und während der Fahrt immer angeschnallt bleiben. Rucksäcke und sonstige mitgebrachte Gegenstände müssen während der Fahrt sicher verstaut werden. Türen sind während der Fahrt nicht eigenmächtig zu öffnen. Die Hinweise des Fahr- und Begleitpersonals sind jederzeit zu befolgen. Die Sorgeberechtigten sollten ihre Kinder entsprechend vorbereiten und sie darauf aufmerksam machen, dass sie den Sicherheitsgurt während der Fahrt nicht lösen dürfen. In den Fahrzeugen gilt entsprechend dem Nichtraucherschutzgesetz ein generelles Rauchverbot.

Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Anweisungen des Fahr- und Begleitpersonals halten, können vom Schulbustransport dauerhaft ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten während der Zeit des Ausschlusses besteht hierbei nicht. Ein Beförderungsausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der Schulpflicht. Die Sorgeberechtigten haften darüber hinaus für Sachbeschädigungen, die durch die Schülerinnen und Schüler während des Schülertransports entstehen.

Heimfahrt

Nach der Schule werden die Schülerinnen und Schülern zur vereinbarten Zeit an den vereinbarten Ort zurückgebracht. Die Abfahrt erfolgt dabei zeitnah nach Unterrichtsende. Sollten Sorgeberechtigte ihr Kind nicht in Empfang nehmen können, ist der Fahrerin oder dem Fahrer vorab eine Ausweichadresse bei Verwandten oder Freunden in unmittelbarer Nähe schriftlich mitzuteilen. Das Fahr- und Begleitpersonal vergewissert sich, dass das Kind nach der Schule sicher angekommen ist. Sollte niemand das Kind in Empfang nehmen, birgt dies Probleme für das Buspersonal. Da noch weitere Kinder nach Hause gefahren werden müssen, können Fahrerinnen und Fahrer nicht unbegrenzt warten. Sollte das Kind nicht sicher und zuverlässig übergeben werden können, wird dieses – auf Kosten der Sorgeberechtigten – in eine öffentliche Aufnahmestelle für Kinder und Jugendliche gebracht.

Kontakt mit dem Buspersonal

Um sich mit dem Buspersonal bei Bedarf abzustimmen, ist es wünschenswert, wenn Sie gegenseitig Rufnummern oder sonstige Kontaktmöglichkeiten austauschen. Sollte Ihr Kind bspw. erkrankt sein, können Sie dies dem Buspersonal direkt melden und sind bei Problemen (Ausfall, Verspätung etc.) erreichbar. Bei Änderungen der Kontakt- bzw. Adressdaten (z. B. Umzug, neue Telefonnummer) sollten die Sorgeberechtigten frühzeitig das Schulsekretariat benachrichtigen. Das Schulsekretariat meldet dies dem Fachbereich Schule, damit ggf. notwendige Änderungen bei der Organisation des Fahrdienstes vorgenommen werden können. Sorgeberechtigte sollten dabei beachten, dass eine Vorlaufzeit von 14 Tagen eingehalten wird.

Ein Wechsel des Fahrpersonals soll zwar – insbesondere bei den Förderschulen – vermieden werden, ist jedoch möglich. Dies bedeutet auch, dass sich die Kinder eventuell an neue Unternehmen, neues Fahrpersonal und auch geänderte Abfahrzeiten gewöhnen müssen. In diesen Fällen informiert das Busunternehmen alle Sorgeberechtigten rechtzeitig über die bevorstehenden Veränderungen. Falls Sorgeberechtigte Änderungen in der Organisation des Fahrdienstes wünschen, sind diese direkt mit dem Schulsekretariat zu besprechen.

Versicherungsschutz und Begleitpersonal

Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem kompletten Schulweg unfallversichert. Darüber hinaus besteht eine Haftpflichtversicherung des Unternehmers für den Transport im Bus. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist das Fahrpersonal angehalten, nur Personen im Bus mitzunehmen, deren Beförderung ausdrücklich durch den Fachbereich Schule bewilligt worden ist.

Bei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können Begleitpersonen eingesetzt werden. Diese Begleitperson sorgt im Fahrzeug für Ruhe und Ordnung und betreut die Schülerinnen und Schüler während der Fahrt. Sie sitzt, sofern dies möglich ist, bei den Schulkindern und nicht neben dem Fahrpersonal.

Gesundheitliche Notfälle

Sollte sich während der Fahrt ein gesundheitlicher Notfall ereignen (Krampf, Anfall etc.), sind Fahr- und Begleitpersonal zur Leistung Erster Hilfe verpflichtet. Durch das Personal wird unverzüglich ein Notruf abgesetzt oder das nächste Krankenhaus bzw. die nächste Arztpraxis aufgesucht, damit die Schülerin oder der Schüler dort ärztlich versorgt werden kann. Ein von den Sorgeberechtigten oder der Schule ausgehändigtes Notfallmedikament sowie entsprechende Begleitpapiere sind dem Arzt oder der Ärztin zu übergeben. Aus Haftungsgründen darf das Fahr- und Begleitpersonal selbst keine Notfallmedikamente verabreichen.

Umgang mit Verspätungen

Aufgrund der Verkehrslage und der Witterungsverhältnisse kann es bei der Schulbusbeförderung zu Verzögerungen im Ablauf kommen. Bei einer erheblichen Verspätung wird das Fahrpersonal möglichst rechtzeitig darüber informieren. Bei größeren Verspätungen können leider keine zusätzlichen Fahrzeuge eingesetzt werden. Es ist dann die Aufgabe der Sorgeberechtigten, der Schule die Verspätung zu melden und ihr Kind in die Schule zu fahren. Wenn es häufiger zu Verspätungen kommt, sollten die Sorgeberechtigten das Schulsekretariat darüber informieren.

Die Fahrzeit soll für alle Beteiligten möglichst kurz sein. Unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen wird die Bustour so geplant, dass möglichst wenige oder keine Umwege gefahren werden müssen. Eine Änderung kann jederzeit notwendig sein, wenn beispielsweise ein Kind umzieht oder die Schule wechselt.

Notwendige Unterlagen

Antrag

Wenn an der Schule, die Ihr Kind besucht, ein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, wird die Schule Sie darüber informieren. Der Antrag auf Schulbusbeförderung kann direkt über das Sekretariat der Schule gestellt werden.

Zusätzlich zum Antrag werden noch weitere Nachweise und Anlagen benötigt, ohne die sich die Bearbeitung des Antrags verzögern kann. Bitte fügen Sie alle benötigten Unterlagen bei, damit eine rechtzeitige Bearbeitung des Antrages gewährleistet werden kann.

Arbeitsbescheinigung

Mithilfe einer Arbeitsbescheinigung kann geprüft werden, ob Sie als sorgeberechtigte Person zeitlich in der Lage sind, Ihr Kind auf dem Schulweg zu begleiten.

Schweigepflichtentbindung

Bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung kann Ihr Kind dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes vorgestellt werden.

Kopie des Schwerbehindertenausweises

Falls Ihr Kind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises ist, fügen Sie bitte eine Kopie der Vorder- und Rückseite bei.

Die Prüfung der Anträge und die Zusammenstellung von Schulbuslinien oder sonstigem Schülerspezialverkehr bedürfen einer ausreichenden Vorlaufzeit. Stellen Sie den Antrag daher idealerweise so früh wie möglich.